

## **Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung der Bürgerschaft am 12.09.2024**

**Zu TOP: 12.5**

**Änderung der Beurteilungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund**

**Vorlage: B 0053/2024**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

**1.**

Punkt 4.2 der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der Hansestadt Stralsund wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Zwecke der Feststellung, ob sich eine Beamtin oder ein Beamter in der Erprobungszeit nach § 20 Abs. 2 S.1 Nr. 3 LBG M-V, im Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion nach § 21 LBG M-V oder in einer Einführungszeit für den Wechsel der Laufbahngruppe (Aufstieg) bewährt hat, ist auf Anforderung der personalbearbeitenden Stelle durch die Erst- und Zweitbeurteilenden eine Bewertung in freier Beschreibung abzugeben. Dies gilt entsprechend in den Fällen nach § 35 ALVO M-V. Die Bewährungsfeststellung ist keine dienstliche Beurteilung.“

**2.**

Punkt 5.2.4 der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der Hansestadt Stralsund wird wie folgt neu gefasst:

„5.2.4 Gesamtbewertung

Die Beurteilung ist mit einer Gesamtbewertung abzuschließen. Dabei ist zu beachten, dass die Einzelmerkmale im Hinblick auf die Anforderungen des jeweiligen Statusamtes in der Regel nicht alle von gleicher Wichtigkeit sind und dementsprechend auch bei der Beurteilung unterschiedlich gewichtet werden müssen. Die Gesamtbewertung darf deshalb nicht als bloßes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelmerkmale gebildet werden. Sie ist vielmehr aus der Bewertung der Einzelmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes einschließlich der beurteilungsrelevanten Besonderheiten festzusetzen. Die Einzelmerkmale, welche von besonderer Wichtigkeit sind, sind in der Beurteilung kenntlich zu machen.

Die Einzelmerkmale von besonderer Wichtigkeit für die jeweiligen Statusämter werden wie folgt festgelegt:

<b>Status- amt</b>	<b>Einzelmerkmale von besonderer Wichtigkeit</b>
bis A 8	1.1.c Arbeitsqualität; 1.3.a Kooperationsverhalten; 1.3.b Dienstleistungsorientierung (nicht für den Feuerwehrdienst) 1.3.c Zuverlässigkeit (nur für den Feuerwehrdienst)
A 9 bis A 12	1.1.c Arbeitsqualität; 1.2.b Eigeninitiative und Selbständigkeit; 1.3.c Zuverlässigkeit
A 13 bis A 15	1.2.a Konzeptionelles Arbeiten; 1.3.d Konfliktfähigkeit; 1.5.a Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft
A 16	1.4.a Ziel- und ergebnisorientierte Steuerung; 1.4.c Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 1.5.d Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick

Sofern in den jeweiligen Statusämtern Führungsverantwortung zu bewerten ist, diesbezüglich jedoch keine Einzelmerkmale von besonderer Wichtigkeit festgelegt wurden, kann dies im Rahmen der Begründung des Gesamturteils berücksichtigt werden.

Es bedarf stets einer individuellen verbalen Begründung der Gesamtbewertung, welche aus der Bewertung der Einzelmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes einschließlich der beurteilungsrelevanten Besonderheiten festzusetzen ist. Eine verbale Begründung ist nur dann entbehrlich, wenn im konkreten Fall eine andere Note nicht in Betracht kommt, weil sich die vergebene Note geradezu aufdrängt (z.B. bei der Vergabe einer einzigen Bewertungsstufe für sämtliche bewerteten Einzelmerkmale).

Die Vergabe der Gesamtnote erfolgt nach dem in Anlage 1 Abschnitt II Nummer 1 festgelegten Notensystem. Zwischenstufen sind nicht zulässig.“

### 3.

Der in den Fußnoten der Anlagen der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der Hansestadt Stralsund enthaltene Text „(höchstens fünf)“ wird ersetzt durch „(vgl. Nummer 5.2.4. BeurRL)“.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2024-VIII-02-0020

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 27.09.2024